
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 19.04.2012

Nr. 22

**Ordnung
zur Einrichtung einer Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
im Institut für Bildungsforschung in der School of Education
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 19.04.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 30 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), des § 4 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz (GV. NRW. S. 165) i.V.m. § 17 der Grundordnung in der Fassung vom 02.02.2012 (Amtl. Mittlg 05/12) vom 06.02.2012 und § 6 Abs. 1 der Ordnung der School of Education vom 08.03.2010 (Amtl. Mittlg. 10/10) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

**§ 1
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium**

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission des Instituts für Bildungsforschung berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates der School of Education gem. § 6 Abs. 3 der Ordnung der School of Education hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 2. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.Weiterhin gehört der Kommission die oder der stellvertretende Vorsitzende des Rates der School of Education, die oder der für diesen Geschäftsbereich die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans entsprechend § 6 Abs. 3 der Ordnung der School of Education und § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an, sofern sie oder er nicht zum Mitglied der Kommission gewählt wurde.
Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Bildungsforschung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden aus dem Kreis der Mitglieder der School of Education von deren Rat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Instituts für Bildungsforschung.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rates der School of Education vom 11.04.2012.

Wuppertal, den 19.04.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch